

FAQs zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Gültig ab 20.08.2021
Änderungen kurzfristig möglich

Inhalt

Überblick über Neuregelungen	2
Abstandsregelungen.....	2
Schutz- und Hygienekonzept.....	3
Anwesenheitsdokumentation.....	4
Mund-Nasen-Schutz.....	6
Reservierungspflicht.....	7
Testpflicht für Gäste.....	7
Testangebotspflicht und Testpflicht der Mitarbeiter.....	9
Spezielle Fragen zur Gastronomie und Freizeiteinrichtungen.....	9
Spezielle Fragen zur Beherbergung.....	10
Spezielle Fragen zu Veranstaltungen	12
Nicht private Veranstaltungen	12
Private Veranstaltungen.....	15
Sonstige Fragen	16
Informationen zu Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflicht in Deutschland .	16
Fördermittel	16
Informationen der Berufsgenossenschaft und richtigen Lüftung.....	16

Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt. Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail info@dehoga-berlin.de oder über unseren WhatsApp-Kanal 0176 52087736.

Bitte beachten Sie bei den Antworten auch die Orientierungshilfe für Gewerbe unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe>. Sie wird laufend angepasst und stellt dann die finale Auslegung dar. Bitte beachten Sie auch den Änderungsvorbehalt aufgrund von kurzfristigen Aktualisierungen.

Überblick über Neuregelungen

Beherbergung: Ab dem 20.08.2021 dürfen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen nur Personen beherbergt werden, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Dies gilt für Geschäftsreisende und privat Übernachtende gleichermaßen. Von dem Testnachweis befreit sind Gäste, die einen vollständigen Impfnachweis oder Genesungsnachweis erbringen können. Vollständiger Impfschutz besteht ab Tag 15 nach der letzten erforderlichen Impfung.

Veranstaltungen: An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf nur teilnehmen, wer negativ getestet ist (Alternativ ist auch ein vollständiger Impfnachweis ab Tag 15 der letzten erforderlichen Impfung oder vollständiger Genesungsnachweis möglich). Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Teilnehmern muss auch ein negativer Testnachweis, vollständiger Impfnachweis oder Genesungsnachweis vorgelegt werden.

Maskenpflicht am Platz bei Veranstaltungen: Sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske auch am fest zugewiesenen Platz, wenn nicht alle Personen negativ getestet sind.

Abstandsregelungen

1. Welche Abstandsregeln- und Kontaktbeschränkungen gelten mit Inkrafttreten der neuen Verordnung?

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Kontaktbeschränkungen im Freien sind grundsätzlich entfallen, jedoch ist der gemeinsame Aufenthalt auf 100 zeitgleich anwesende Personen begrenzt. Die Personenobergrenzen gelten nicht für vollständig Geimpfte und genesene Personen, **d.h. sie können zusätzlich dabei sein.** Vgl. Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesregierung. Im Innenbereich sind die Kontaktbeschränkungen von max. 10 Personen aus 5 Haushalten an einem Tisch entfallen. Es können also mehr Personen an einem Tisch sitzen. Zwischen zwei Tischen ist jedoch der Abstand von 1,5 m einzuhalten.

2. Wie berechnen sich die 1,5 m?

Die Bestuhlung sowie Anordnung der Tische ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahmen dieser Verordnungen fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten.

3. Zwischen den Tischen ist es nicht immer möglich, einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Darf ich Plexiglaswände installieren, um dadurch eine ausreichende Trennung zwischen den Gästen zu gewährleisten?

Bei Veranstaltungen, z.B. Tagungen, Seminaren und Kongressen können Plexiglaswände eingesetzt und der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, vgl. § 11 Absatz 3. Bedingung ist jedoch, dass dadurch ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt wird oder alle Teilnehmenden negativ getestet sind.

Gastronomie: Der Mindestabstand zwischen den Tischen und Stühlen von 1,5 m darf in der Gastronomie nicht durch Trennwände unterschritten werden.

4. Wie ist folgender Passus zu verstehen?

„Es besteht im öffentlichen Raum die allgemeine Pflicht zur Einhaltung des in Absatz 1 genannten Mindestabstands von 1,5 Metern. Dies gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere...

... wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten...“

Dies betrifft in Betriebsstätten des Gastgewerbes die baulich bedingte Enge **notwendigerweise** von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten.

Dies bedeutet, dass solche für den Betrieb oder das Wohlergehen der Gäste notwendigen Bewegungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten durchaus zu einer kurzzeitigen Unterschreitung des Mindestabstands führen können.

Es entbindet die Betriebsstätten jedoch nicht von der Pflicht, von vornherein dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es dürfen nicht so viele Gäste ins Lokal gelassen werden, dass der Mindestabstand dauerhaft und auch außerhalb solcher unvermeidbaren Situationen unterschritten wird.

Beispiele:

- Das zügige Passieren der Abstandsbereiche beim Service am Tisch durch Gastronomiepersonal
- oder Gäste bei der Platzierung, dem Aufsuchen der Toiletten
- oder beim Verlassen des Lokals.

Schutz- und Hygienekonzept

5. Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. **Wichtig, das Hygienekonzept muss den Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Wirtschaft entsprechen. Das Hygienerahmenkonzept ist hier abrufbar <https://www.berlin.de/sen/web/corona/> (wird derzeit aktualisiert!)**

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Kontaktnachverfolgung
- Reduzierung von Kontakten
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen (z.B. durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften)
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Das Hygienekonzept muss Vorgaben zur Lüftung enthalten!

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

Anwesenheitsdokumentation

6. Gilt die Anwesenheitsdokumentation nur für den Innenbereich bzw. in geschlossenen Räumen (§ 18 Absatz 3)?

Nein, die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

7. Was ist bei der Anwesenheitsdokumentation zu beachten?

Die Anwesenheitsdokumentation muss nach § 4 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer (verzichtbar bei digitalen Anwendungen). Zusätzlich muss auch der Bezirk oder die Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthalts (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) aufgeführt werden. Zudem muss die Durchführung der Testung oder Vorlage einer Bescheinigung nach § 6 dokumentiert werden.

Die Anwesenheitsdokumentation ist nur noch für die Dauer von 2 Wochen (zuvor 4 Wochen) aufzubewahren. Testnachweise müssen nur 48h aufbewahrt werden.

8. Sind auch digitale Anwendungen möglich?

Ja, sofern die oben genannten Daten erfasst werden. Das Land Berlin gestattet zum Beispiel die Anwendung der sog. Luca-App. Es gilt sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. (vgl. auch Frage 12- 15)

9. Was ist, wenn der Gast die Anwesenheitsdokumentation verweigert?

Der Gastwirt hat Gästen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib in der Einrichtung zu verwehren.

Bei einer Weigerung des Gastes ist durch den Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Nach der geltenden Verordnung können auch gegen den Gast Bußgelder verhängt werden. Dies gilt besonders bei bewusst falschen Eintragungen.

10. Muss bei Familien/Haushalten jedes Mitglied aufgeführt werden? Reicht es ggf. aus, dass pro Haushalt von einer Person die Daten erfasst werden?

Derzeit müssen von jedem Haushaltsmitglied die Daten erfasst werden.

11. Müssen von Babys im Kinderwagen ebenfalls die Daten aufgenommen werden?

Bei Babys und Kleinkindern genügt die Aufnahme von Daten zur Kontaktnachverfolgung der begleitenden Aufsichtsperson.

12. Wer kontrolliert die Angaben der Gäste? Dürfen die Verantwortlichen Personalausweise prüfen bzw. wer darf das?

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung obliegt den Ordnungsämtern. **Gastronomen sind jedoch berechtigt und verpflichtet, Testnachweise einzusehen** und die Identität der Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

Der Verantwortliche muss die Anwesenheitsliste auf Plausibilität prüfen. Bei offensichtlichen Falschangaben (z.B. Donald Duck) muss der Unternehmer von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Gäste können bei Falscheintragungen mit einem Bußgeld belangt werden.

13. Was ist mit Datenschutz? Wer schützt die Daten? Wo sollen diese aufgehoben werden?

Die im Rahmen von Reservierungssystemen oder anderen Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung (z.B. Gästelisten, Reservierungslisten) erhobenen Daten sind sicher verschlossen aufzubewahren bzw. zu speichern. Sie dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Infektionsketten und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Nachverfolgung von Infektionsketten beauftragt sind.

14. Kann ich die Anwesenheitsdokumentation ausschließlich digital durchführen?

Nein, parallel muss auch die Möglichkeit der Anwesenheitsdokumentation ohne digitale Anwendung vorgehalten werden, vgl. § 4 Absatz 4.

15. Muss ich den negativen Testnachweis in der Anwesenheitsdokumentation vermerken?

Ja, siehe Muster auf unserer Webseite bzw. Antwort auf Frage 7. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 muss nur die Durchführung der Testung (z.B. wenn Gast vor Ort Selbsttest unter Aufsicht des Personals macht) bzw. die Vorlage einer Bescheinigung (auch digital) in der Anwesenheitsdokumentation vermerkt werden. D.h. jedoch nicht, dass Gesundheitsdaten erfasst werden dürfen. Ob die Bescheinigung ein Genesenen-, Impfnachweis oder Negativtestergebnis ist, darf schon allein aus Schutz der Gesundheitsdaten nicht gesondert erfasst werden. Unsere Empfehlung ist, in die Anwesenheitsdokumentation in einer Spalte zu notieren "Bescheinigung vorgelegt" (bei Vorlage eines Testergebnisses) oder "Pflicht entfällt" (z.B. bei Geimpften und Kindern unter 6 Jahren). Auf diese Weise werden keine sensiblen Gesundheitsdaten erfasst.

16. Wir verwenden eine digitale Anwesenheitsdokumentation. Diese lässt es technisch nicht zu, dass dort die Vorlage eines negativen Testnachweises vermerkt wird. Was muss ich tun?

Die Test- und Impfnachweise müssen im Rahmen einer Sichtprüfung durch den Gastronomen kontrolliert werden. Soweit digitale Anwendungen es technisch nicht erlauben, die Vorlage des Testergebnisses zu dokumentieren, ist nicht erforderlich, die Vorlage des negativen Testergebnisses gesondert, schriftlich zu dokumentieren, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 7. Unabhängig davon bleibt es bei der Sichtprüfung des negativen Tests oder eines Impfnachweises. Erst wenn diese vorgezeigt werden können, darf man den Gast einen Platz im Innenbereich zuweisen. Unabhängig davon kann dem Gastronomen aber empfohlen werden, die Vorlage des Testnachweises gesondert zu dokumentieren.

Mund-Nasen-Schutz

17. Welchen Mund- und Nasenschutz müssen Gäste und Personal mit Kundenkontakt tragen?

In Gaststätten müssen Personal mit Gästekontakt eine medizinische Gesichtsmaske und Gäste, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten, eine medizinische Maske tragen. Die Gäste können am Platz die Maske abnehmen.

18. Müssen Gäste im Hotelbereich eine FFP2-Maske tragen oder reicht eine medizinische Gesichtsmaske?

In Hotels müssen Gäste keine FFP2-Maske mehr tragen. Es reicht jetzt eine medizinische Gesichtsmaske. Das Hotelpersonal muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen, siehe § 15 Absatz 1.

19. Dürfen Hotel- oder Restaurant-MitarbeiterInnen, die eine ärztlich attestierte Maskenbefreiung haben, auch ohne Maske arbeiten?

Ja, gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3

20. Darf als Mund- und Nasenabdeckung auch ein Sichtvisier aus Plexiglas genutzt werden, das nach unten geöffnet ist?

Die Nutzung von sog. Face-Shields ist unter Berücksichtigung epidemiologischer Gesichtspunkte nicht ausreichend. Denn anders als eng anliegende medizinische Gesichtsmasken schirmen diese das Gesicht lediglich ab und verhindern oder reduzieren nicht hinreichend die Verbreitung von Aerosolen, die infektiöse Partikel enthalten können, wenn der Träger beispielsweise niest o.ä.

21. Gilt die Maskenpflicht für Kunden und Mitarbeiter auch im Außenbereich der Gastronomie?

Die Maskenpflicht entfällt in öffentliche Außenbereichen (in Straßenzügen, belebten Plätzen etc.), nicht für die gewerblichen.

Begründung: Die Maskenpflicht für Gewerbebetriebe (u.a. Gastronomie) ist in Abschnitt 2 der Verordnung in § 15 geregelt (=Wirtschaftsleben). Die Maskenpflicht nach Abschnitt 1 (= Grundsätzliche Pflichten, Schutz und Hygieneregeln) bezieht sich in § 2 oder auch in § 10 auf die öffentlichen Bereiche.

Reservierungspflicht

22. Muss der Gast bei einem Restaurantbesuch vorher reservieren?

Nein

Testpflicht für Gäste

23. Müssen Gäste einen negativen Corona-Test vorlegen?

Innengastronomie: ja

Außengastronomie: nein

Neu ab 20.08.2021: Hotelübernachtungen: ja, beim Check In und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts

Veranstaltungen Außen: ja, bei mehr als 100 Personen

Veranstaltungen Innen: ja, unabhängig von der Personenzahl

Ausnahmen gelten für Personen mit vollständigem Impfschutz und genesene Personen. Diese müssen jedoch ebenfalls einen Nachweis über ihre vollständige Impfung / Genesung vorlegen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft hat hierzu ein umfangreiches Merkblatt „Kund:innentestpflicht“ veröffentlicht, was für den Einzelhandel, aber auch das Gastgewerbe gilt. Das Merkblatt ist hier abrufbar:

https://www.dehoga-berlin.de/fileadmin/dehoga_ab_2019/06_Recht_Beratung_Service/05_Download_A-Z/Corona/FAQs_Testpflicht_f%C3%BCr_Kunden_innen_ab_21._Mai_2021.pdf

24. Neu: Wir führen eine Veranstaltung im abgetrennten Bereich einer Gaststätte mit 49 Personen durch. Besteht eine Testpflicht?

Wenn die Veranstaltung in der Gaststätte stattfindet, besteht eine Testpflicht, unabhängig von der Personenzahl.

25. Müssen genesene Personen oder vollständig geimpfte Personen einen aktuellen Negativtest vorlegen?

Für Gäste, die alle für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfdosen erhalten haben, besteht ab dem 15. Tag nach Verabreichung der letzten Impfdosis keine Testpflicht mehr. Ein Nachweis hierüber ist mitzuführen.

Genesene sind ebenfalls von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses befreit. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 6 Monate zurückliegt und das Verabreichen einer Impfdosis 14 Tage zurückliegt oder wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt. Ein Nachweis hierüber ist mitzuführen.

26. Neu: Sind Schüler von der Vorlage eines Testnachweises befreit?

Das kommt darauf: Zwar enthält die Verordnung eine Regelung, dass Schüler keinen Testnachweis erbringen müssen. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf Schüler von Berliner Schulen. Diesen kann gegen Vorlage des Schulausweises zum Beispiel Zugang zum Restaurant gewährt werden. Grund dafür ist, dass Berliner hier engmaschig getestet werden.

Anders ist es bei **Schülern, die nicht in Berlin zur Schule gehen, diese brauchen einen Test-, Impf- oder Genesungsnachweis**. Dies wird zum Beispiel häufig bei Klassenfahrten so sein oder wenn Eltern aus anderen Bundesländern mit Kindern übernachten wollen.

27. Ergänzung: Wie werden Test- und Impfnachweise kontrolliert? Muss ich die vorgelegten Testnachweise besonders aufbewahren?

Es ist die Pflicht des Gastronomen/Hoteliere Personen, die sich nicht negativ ausweisen können, nicht am Tisch zu platzieren oder übernachten zu lassen. Gastronomen/Hoteliere sind berechtigt und verpflichtet, Testnachweise einzusehen und die Identität der Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Tests muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt hat. Er muss den Testnachweis nicht aufbewahren und davon auch keine Kopie anfertigen. Er hat nur in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken, dass ein Testnachweis vorgelegt wurde.

Im Detail zur Testpflicht für Hotelgäste unter der Überschrift Beherbergung.

28. Ergänzung: Müssen Kinder einen negativen Test vorlegen, wenn Sie gemeinsam mit den Eltern ein Restaurant besuchen oder in einem Hotel übernachten wollen?

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen keinen Negativtest vorlegen, ältere Kinder schon, vgl. § 6 Absatz 3 der Verordnung.

29. Muss ich negativ getestet sein, wenn ich Gast in der Außengastronomie bin und nur die Toilette im Innenbereich nutzen will?

Nein, eine Testpflicht besteht in dem Fall nicht.

30. Muss ich einen negativen Test haben, wenn ich kurz durch die Gaststätte gehe, um in den Außenbereich zu kommen und um mich dort hinzusetzen?

Nein

31. Besteht eine Testpflicht in Kantinen für Mitarbeiter, die in der Kantine versorgt werden.

Nein

Testangebotspflicht und Testpflicht der Mitarbeiter

32. Hierzu wurde ein Merkblatt erstellt. Sie finden es unter nachfolgendem Link <https://www.dehoga-berlin.de/brancheninfos/news/detail/zur-ausfuehrung-der-infektionsschutzmassnahmenverordnung-das-sollten-sie-wissen/>

33. Neu: Gäste im Restaurant und im Hotel müssen einen Negativtest vorlegen. Gilt diese Pflicht auf für die Mitarbeiter?

Nein, hier gilt nur die Testangebotspflicht, siehe Merkblatt zuvor.

Spezielle Fragen zur Gastronomie und Freizeiteinrichtungen

34. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

Neu: Eine Höchstzahl der Personen, die an einem Tisch sitzen dürfen gibt es nicht mehr. Zwischen verschiedenen Tischen muss jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

35. Gibt es eine Sitzplatzpflicht?

Ja, Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Jedoch können auch Stehtische verwendet werden.

36. Gibt es eine Höchstbelegungsgrenze in Gaststätten?

Nein, außer bei Veranstaltungen in Gaststätten.

37. Sind Selbstbedienungsbuffets zulässig?

Ja, neben der Bedienung am Tisch ist auch die Selbstabholung zulässig.

38. Welche Einschränkungen gibt es beim Alkoholausschank?

Keine.

39. Ist das Sitzen am Tresen erlaubt?

Der Tresen ist auch als Sitz- bzw. Tischgruppe zu werten, ausreichend Abstand ist einzuhalten.

40. Dürfen Spielautomaten, Dart, Skat, Billard angeboten werden?

Ja, o.g. Freizeitangebote dürfen wieder betrieben werden.

41. Dürfen Kegelbahnen wieder betrieben werden?

Ja, Freizeiteinrichtungen sind nach § 34 wieder gestattet.

42. Welche Regelungen gelten für Einrichtungen wie z.B. dem Fernsehturm?

Vgl. hierzu die Regelungen zu § 34 (Freizeiteinrichtungen)

Spezielle Fragen zur Beherbergung

43. Neu: Hotelgäste müssen ab dem 20.08.2021 einen Negativtest vorlegen. Gilt dies auch für Geschäftsreisende?

Ja, Personen dürfen nur beherbergt werden, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Dies gilt für Geschäftsreisende und privat veranlasste Übernachtungen.

44. Neu: Wie alt darf der Negativtest bei der Anreise sein?

§ 19 Absatz 2 enthält die Regelung, dass Gäste am Tag der Anreise negativ getestet sein müssen. Wir gehen momentan davon aus, dass die Formulierung bedeutet, dass ein gültiger Testnachweis vorliegen muss. Dies sind nach § 6 der Verordnung solche, die nicht älter als 24 h sind, bzw. ein PCR-Tests, der maximal 48 h alt sein kann. Diese Frage wird jedoch noch vom Senat geklärt und kurzfristig klargestellt.

45. Neu: Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Negativtests auch für vollständig geimpfte Personen und Genesene?

Nein, diese Personengruppen sind von der Testnachweispflicht befreit. Zur Dokumentation unten.

46. Neu: Kann der Testnachweis auch durch Selbsttests erbracht werden?

Ja, der Selbsttest ist zulässig. Er muss aber unter Aufsicht durchgeführt werden. Es wäre daher zulässig, dass Gäste vor dem Check In einen Selbsttest unter Aufsicht des Hotelpersonals durchführen. Gleiches gilt für die Folgetests. Das Hotelpersonal sollte mit der Handhabung des Tests vertraut sein.

47. Neu: Was muss der Hotelier konkret dokumentieren oder sich vorlegen lassen?

Check In: Beim Check In muss sich der Hotelier einen aktuellen Negativtest, einen vollständigen Impf- oder Genesungsnachweis vorlegen lassen. Die persönlichen Daten auf dem Nachweis sind mit einem Personaldokument abzugleichen. Die Vorlage und Kontrolle der Nachweise ist zu vermerken. Der Hotelier muss von den Nachweisen keine Kopie anfertigen.

Folgebescheinigung - Negativtest an jedem dritten Tag des Aufenthalts:

An jedem dritten Tag des Aufenthalts muss der Gast ein negatives Testergebnis nachweisen. „Nachweisen“ zeigt an, dass der Gast es dem Hotelier gesondert vorlegen muss.

Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen nur am Tag ihrer Ankunft einen Nachweis über den vollständigen Impf- oder Genesungsstatus erbringen. Folgetests sind nicht notwendig. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr entfällt ebenfalls die Nachweispflicht.

48. Neu: Der Nachweis über einen negativen Test ist am Anreisetag und dann jeden weiteren dritten Tag des Aufenthalts vorzulegen. Wie ist dies zu verstehen?

Es müssen zwei Tage zwischen den Tests liegen, z. B. Anreise (und Testnachweis) am Montag, dann ist der nächste Test am Donnerstag und ein weiterer Test am Sonntag vorzulegen. Dauert der Aufenthalt noch länger ist entsprechend fortzufahren.

49. Neu: Ist die Vorlage der Testnachweise/Impf- oder Genesungsnachweise besonders zu dokumentieren oder müssen eventuell sogar die Testnachweise aufbewahrt werden?

Ja, die Vorlage des Testnachweises ist zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, falls der Testnachweis nicht vorgelegt werden muss, zum Beispiel bei Genesenen oder vollständig Geimpften. Die Senatsverwaltung empfiehlt folgende Dokumentation: In die Anwesenheitsdokumentation in einer Spalte zu notieren "Bescheinigung vorgelegt" (bei Vorlage eines Testergebnisses) oder "Pflicht entfällt" (z.B. bei Geimpften und Kindern unter 6 Jahren). Auf diese Weise werden keine sensiblen Gesundheitsdaten erfasst.

50. Neu (ergänzt am 25.08.2021): Beim Check Inn konnte der Gast einen negativen Corona-Test vorlegen. Die Folgetestung nach drei Tagen ergab ein positives Corona-Testergebnis. Was muss ich als Hotelier tun?

Der Hotelier darf den Gast dann nach den Vorgaben der Verordnung nicht mehr beherbergen, da der Gast positiv ist (§ 19 Abs. 2). Als Erstes ist in diesem Fall immer das Gesundheitsamt zu informieren. Dieses entscheidet über die Absonderung des Gastes. Allgemeine Regeln zur Absonderung im Falle eines positiven Testergebnisses finden sich in § 7.

51. Gibt es eine Höchstbelegungs- oder Höchstauslastungsquote in Hotels?

Nein.

52. Darf ich meinen Hotelgästen Alkohol ausschenken?

Ja, es besteht keine Einschränkung mehr.

53. Sind Frühstückbuffets im Hotel erlaubt? Welche Regeln gelten hier?

Ja, Frühstückbuffets sind unter Beachtung der Abstandsregeln erlaubt.

54. Muss der Übernachtungsgast im Hotel nochmal beim Besuch des Hotelrestaurants oder des Frühstückbuffets eine neue Anwesenheitsdokumentation ausfüllen?

Auf die bei der Hotelbuchung / beim Check-In erfassten Daten kann zurückgegriffen werden, jedoch ist sicherzustellen, dass im Restaurant alle nach der Verordnung nötigen Daten erfasst werden (Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt auch für Gaststätten in Hotels).

55. Dürfen Hotelbars öffnen?

Ja, es besteht keine Einschränkung mehr.

56. Dürfen Schwimmbäder, Saunen und Fitnessstudios in Hotels öffnen?

Gemäß § 34 Absatz 2 dürfen Saunen und Thermen von negativ Getesteten aufgesucht werden (Aufgüsse sind untersagt, Dampfbäder geschlossen zu halten).

Nach den Regelungen aus §§ 31-32 dürfen auch Fitnessstudios und Schwimmbäder in Beherbergungsbetrieben für negativ Getestete wieder öffnen. Jedoch dürfen Schwimm- bzw. Hallenbäder u.a. nur nach vorheriger Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

57. Unser Hotel Schwimmbad ist an einen Physiotherapeuten vermietet. Es finden therapeutische Kurse statt. Dürfen wir für diese Gruppen öffnen?

Hierzu gibt § 32 Absatz 2 entsprechend Auskunft:

(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Testpflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt über § 31 Absatz 3 hinaus nicht für therapeutische Behandlungen.

58. Dürfen Snackautomaten im Hotel weiter betrieben werden oder gelten diese auch als Verkaufsstellen, die unter das Verbot fallen?

Snackautomaten dürfen uneingeschränkt betrieben werden.

59. Neu: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mehrbettzimmer (DORMS) in z.B. Hostels belegt werden, welche Regelungen gelten hier?

Für die Unterbringung in Mehrbettzimmern gibt es nach der aktuellen Verordnung keine Höchstgrenzen mehr. Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Testregeln ist jedoch zu achten.

Spezielle Fragen zu Veranstaltungen

Für Veranstaltungen hat der Berliner Senat auch ein Hygienerahmenkonzept erstellt. Dieses sollte genutzt werden, um für die eigene Veranstaltung ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen ist hier abrufbar:

www.berlin.de/sen/web/corona/

Nicht private Veranstaltungen

60. Neu: Welche Höchstgrenzen gelten für nicht private Veranstaltungen?

Für nicht private Veranstaltungen gilt eine Höchstgrenze von 1.000 Personen in geschlossenen Räumen und 2.000 Personen im Freien, § 11 Absatz 2.

Abweichend von Absatz 1 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2.000 zeitgleich anwesenden Personen, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes nach § 5 Absatz 2 der [für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung](#), das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. (Für Veranstaltungen im Hotel gilt das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen).

Neu: Bei einer Veranstaltung im Innenbereich, unabhängig von der Teilnehmerzahl, müssen alle Anwesenden einen Nachweis über einen max. 24h alten, negativen PoC-Antigen-Corona-Test vorlegen. Ein PCR-Test kann auch max. 48 h alt sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss darauf geachtet werden, dass jeweils ein noch gültiger Test vorliegt.

Achtung: Die Regelung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes gilt NUR für private Zusammenkünfte oder ähnliche soziale Kontakte. Alle anderen Veranstaltungen und Zusammenkünfte, u.a. geschäftliche Veranstaltungen, sind davon nicht erfasst. Konkret bedeutet dies, dass Genesene und vollständig geimpfte Personen in diese Höchstanzahl eingerechnet werden und nicht zusätzlich dazu kommen dürfen.

61. Gibt es Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen?

Ausnahmen gibt es unter anderem für die in §§ 12 – 14 genannten Veranstaltungen (dies betrifft u.a. religiöse Veranstaltungen, Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG, Parteiversammlungen, politische Sitzungen, Betriebsratssitzungen). Sowie für Veranstaltungen nach § 11 Absatz 6 – auch hier gelten anderen Personenobergrenzen.

UPDATE zur Testpflicht (siehe auch Frage 23-24):

Ausnahmen gelten für Personen mit vollständigen Impfschutz und genesene Personen. Diese müssen einen Nachweis über ihre vollständige Impfung / Genesung vorlegen.

62. Welche Abstandsregeln gelten bei Veranstaltungen?

Es gilt der Mindestabstand von 1,5 m. Mittels Plexiglaswänden als vergleichbare Schutzmaßnahme oder wenn alle anwesenden Besucher*innen negativ im Sinne des § 6 getestet sind, darf der Mindestabstand unterschritten werden, sofern dadurch ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist, siehe § 11 Absatz 3.

63. Alle Teilnehmer der Veranstaltung haben einen aktuellen Test oder sind vollständig Genesen oder vollständig Geimpft. Muss dann noch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden?

Der Abstand kann unterschritten werden nach § 11 Absatz 3.

64. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste einen Sitzplatz haben?

Bei Veranstaltungen ist anwesenden Besucher*innen ein fester Platz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet sind.

65. Muss während der Veranstaltung ein Mund- und Nasenschutz getragen werden? Wenn ja, welchen?

Soweit man nicht sitzt, muss während einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske getragen werden. Im Außenbereich ist auch eine medizinische Maske ausreichend.

Wenn die Teilnehmenden der Veranstaltung sitzen und der Mindestabstand von 1,5 beachtet wird oder alle Teilnehmer negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, kann die Maske abgenommen werden.

Neu: Maskenpflicht am Platz besteht auch, sofern nicht alle negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind und der Mindestabstand unterschritten wird.

66. Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?

Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Besucher*innen den Mindestabstand zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten.

Gruppenbildung bei der Anbietung von Speisen und Getränken ist zu vermeiden. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten (Markierungen am Boden vorsehen).

Es sind dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte an einem Ort entgegenzuwirken (die max. zeitgleiche Personenanzahl im Cateringbereich ist im Vorfeld festzulegen). Alternativ werden die Speisen und Getränke auf den Stühlen/Tischen im Veranstaltungsbereich vollverpackt bereitgestellt oder über spezifische Servierformen (bspw. Bauchladen) angeboten.

Alkoholverkauf ist bei MICE-Veranstaltungen wieder uneingeschränkt möglich.

Die Platzierung der Besucher*innen erfolgt im Gleichlauf zu den Gaststättenregelungen.

67. Kann man durch Testung der Teilnehmenden einer Veranstaltung den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten (auch ohne Plexiglas)?

Gem. § 11 Absatz 3 "Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind." --> Also ja

68. Neu: Ist es immer noch verpflichtend, dass sich Tagungsgäste bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich selbst testen?

Es kommt auf den verwendeten Test an. Ein negatives Testergebnis durch einen PoC-Antigen-Test ist 24h lang gültig. Je nach Beginn des nächsten Veranstaltungsblocks kann ein erneuter Test daher erforderlich sein. PCR-Tests sind jetzt sogar 48 h gültig.

Private Veranstaltungen

69. Welche Regeln gelten für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis?

Veranstaltungen nach § 11 Absatz 6 (Hochzeiten, Abschlussfeiern etc.) sind mit bis zu 50 zeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen möglich. Der gemeinsame Aufenthalt im Freien ist nur gestattet mit 100 zeitgleich Anwesenden.

Wird die private Feier in einem Hotel, einer Gaststätte oder Eventlokation unter professioneller Begleitung durchgeführt, gelten die Höchstgrenzen für gewerbliche Veranstaltungen, d. h. 1.000 Personen drinnen und bis zu 2.000 Personen draußen. Die Veranstaltung muss „gewerblich durchgeführt“ werden. Die ausschließliche Anmietung eines Raumes ohne gewerbliches Personal und ohne Nutzung der Gaststätteninfrastruktur (Bar, Küche, Sanitärbereiche etc.) genügt diesen Anforderungen nicht.

Neu: Änderungen bei der Testpflicht: Eine Testpflicht besteht generell in Innenräumen, unabhängig von der Personenzahl. Im Freien ab 100 Personen.

70. Gibt es Sonderregeln für private Veranstaltungen aus wichtigem Grund, z. B. für Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste?

Siehe hierzu § 11 Absatz 6; siehe auch Frage zuvor.

71. Wann ist das Tanzen bei Veranstaltungen erlaubt?

Hier muss unterschieden werden:

Gewerblich betriebene Tanzveranstaltungen, sog. Tanzlustbarkeiten, zu der jeder Zugang hat, sind derzeit in Innenräumen untersagt und nur in Außenbereichen mit bis zu 1.000 Teilnehmern gestattet, sofern die Teilnehmer negativ getestet sind (siehe § 34) und im Übrigen die Vorgaben des § 11 eingehalten werden.

Anders verhält es sich bei geschlossenen, privaten Veranstaltungen (z. B. Hochzeit oder Geburtstag), bei denen nicht jedermann Zugang hat und keine Vermischung mit dem Publikumsverkehr (z.B. normal speisende Gäste im Restaurant) stattfindet. Hier darf auch im Innenraum getanzt werden, wenn alle Anwesenden eine medizinische Maske tragen und der Mindestabstand stets eingehalten wird. Der Mindestabstand darf nur unterschritten werden bei Personen eines eigenen Haushalts oder wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind (3G-Regel). Dies gilt auch, wenn die geschlossene Veranstaltung in einer Gaststätte oder in einem Hotel stattfindet und eine Durchmischung mit dem Publikumsverkehr zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

Sonstige Fragen

Informationen zu Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflicht in Deutschland

Aufgrund der Covid-19-Pandemie bestehen Reisebeschränkungen bei der Einreise aus vielen Ländern. Bei der Einreise aus Risikogebieten oder auf dem Luftweg besteht die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung, eine Test-/Nachweispflicht und eine Quarantänepflicht.

Hinweise zu den Bestimmungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

Fördermittel

- 72. Der Staat stellt für unsere Branche Nothilfen (November-, Dezember- und Überbrückungshilfen) bereit. Wichtige Fragen und Antworten zu den Förderprogrammen (Antragsstellung, Anrechnung von anderen staatlichen Leistungen etc.) finden Sie unter nachfolgendem Link**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>

Informationen der Berufsgenossenschaft und richtigen Lüftung

- 73. Die Berufsgenossenschaft BGN stellt wichtige Informationen und Hilfsmittel, insbesondere zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, einen Lüftungsrechner usw. bereit. Diese finden Sie unter folgendem Link:**

<https://www.bgn.de/corona/>

Informationen zur richtigen Lüftung während der Corona-Pandemie

https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_Broschuere_Lueftung_Corona

Den Lüftungsrechner der BGN finden Sie hier

<https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>

Reine Luft Konfigurator

<https://reineluft.darfichrein.de/home>

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.